

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud & SaaS (nachfolgend „AGB“ genannt)

Inhalt

Teil A	Allgemeine Bestimmungen	2
1	Anwendungsbereich.....	2
2	Einräumung von Nutzungsrechten	2
3	Testlizenzen	2
4	Open Source Software.....	2
5	Die Mitwirkung des Kunden	3
6	Änderung der Leistung.....	4
7	Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug.....	5
8	Sachmängel.....	6
9	Rechtsmängel	6
10	Haftung.....	6
11	Subunternehmer.....	7
12	Laufzeit und Kündigung	7
13	Selbstauskunft und Audit	8
14	Exportkontrolle	8
15	Änderung der AGB	8
16	Abtretung von Rechten; Übertragung des Vertrags.....	9
17	Schlussbestimmungen	9
Teil B	Besondere Bestimmungen für die zeitlich begrenzte Nutzung von Software in der Cloud (Cloud & SaaS)	9
18	Nutzungsrechte und Leistungen	9
19	Haftung für Cloud & SaaS-Produkte	9
20	Rechtsfolgen Vertragsbeendigung	10
Teil C	Besondere Bestimmungen für die Erbringung von einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit Software (Projekte).....	10
21	Leistungen	10
22	Zusammenarbeit im Projekt.....	10
23	Change Requests in Bezug auf Leistungen	10
24	Leistungsüberprüfung, Abnahme	11

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AGB enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von d.velop. d.velop erbringt Leistungen unter diesen AGB nur für Unternehmen (§ 14 BGB).
- 1.2 Dieser Teil enthält allgemeine Regelungen und findet auf alle Verträge Anwendung, die unter den sachlichen Anwendungsbereich dieses Absatzes fallen. Die Teile B und C enthalten besondere Bestimmungen und finden nur Anwendung, sofern die dort beschriebenen Leistungen vertraglich vereinbart sind. Der sachliche Anwendungsbereich dieser AGB bezieht sich auf
- (1) die Bereitstellung von Standardsoftware, d.h. Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden und nicht speziell für einen Kunden entwickelt wurde (im Folgenden „Software“) in Form eines Dienstes zur zeitlich begrenzten Nutzung in der Cloud („Cloud & SaaS“) (**Teil B**);
 - (2) die Erbringung von einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit Software („Projektleistungen“) (**Teil C**).

2 Einräumung von Nutzungsrechten

- 2.1 Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Stand. Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristet und umfasst auch die Nutzung von neuen verfügbaren Versionen.
- 2.2 Die Konzernunternehmen des Kunden, an denen der Kunde die Mehrheitsbeteiligung von mindestens 51 % hält, sind zur Nutzung der Software gleichermaßen berechtigt. Eine selbständige Befugnis zur Unterlizenzierung oder sonstigen Übertragung der Nutzungsrechte des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Dieses Nutzungsrecht endet, wenn für das Konzernunternehmen die Voraussetzungen der Mehrheitsbeteiligung nicht mehr vorliegen.
- 2.3 Zur Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung, Übersetzung, Dekompilierung oder sonstigen Umgestaltung der Software ist der Kunde nicht berechtigt. Die Rechte des Kunden aus §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG bleiben unberührt.
- 2.4 d.velop ist berechtigt, die Software samt neuer Versionen, sowie sonst im Zusammenhang mit dem Vertrag erarbeitetes allgemeines Know-how, Erfahrungswissen, Methoden und Vorgehensweisen anderweitig zu verwenden (Zurverfügungstellung an Dritte, als Open Source Software etc.).

3 Testlizenzen

- 3.1 d.velop stellt dem Kunden auf Anfrage eine unentgeltliche Testlizenz der Software befristet, für eine Dauer im Ermessen der d.velop („Testphase“), zur Verfügung. Das Nutzungsrecht der Testlizenz umfasst ausschließlich die Erprobung der Software in einer Testumgebung, im Übrigen gelten die in diesen AGB eingeräumten Nutzungsrechte. Ab dem ersten Tag des Monats nach Ende einer Testphase stellt d.velop seine Leistungen in Rechnung und die Pflicht des Kunden zur Vergütung beginnt.
- 3.2 Sofern der Kunde nicht spätestens mit Ablauf der Testphase eine Produktivlizenz erwirbt, wird die Testlizenz einschließlich der Administratorkennung, aller Benutzerkennungen und aller des Kunden hinterlegten Inhalte zum Ablauf der Testphase gelöscht.

4 Open Source Software

Die Software enthält Open Source Software-Komponenten. Die Nutzung dieser Komponenten unterliegt ausschließlich den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten. Keine Vereinbarung des Vertrages von d.velop beeinflusst dabei die Rechte oder Pflichten des Kunden aus den entsprechenden Nutzungsbedingungen der Open Source Software-Komponenten. Im Falle von Widersprüchen oder entgegenstehenden Vorschriften von Lizenzbestimmungen der Open Source Software und den Bestimmungen dieses Vertrages genießen die Lizenzbestimmungen der Open Source Software Vorrang.

5 Die Mitwirkung des Kunden

- 5.1 Der Kunde erfüllt die gesamten für die Erbringung der von d.velop geschuldeten Leistungen notwendigen und ihm zumutbaren Mitwirkungsleistungen (Tätigkeiten) und Beistellungsleistungen (Sachen und ggf. Rechte) (nachfolgend zusammenfassend "Mitwirkung"), auf eigene Kosten. Spezifische Mitwirkung ist im Vertrag vereinbart.
- 5.2 Unabhängig von einer Vereinbarung spezifischer Mitwirkung im Vertrag ist der Kunde insbesondere verpflichtet,
- bei Vertragsschluss einen qualifizierten Ansprechpartner nebst Vertreter für die Dauer des Vertrages zu benennen, der alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - für die Leistungserbringung notwendige Informationen, Unterlagen und Daten in einem zur Weiterverarbeitung geeigneten bzw., sofern zutreffend, in dem mit dem Kunden vereinbarten Format zur Verfügung zu stellen;
 - die Software gemäß der in der Dokumentation beschriebenen Systemumgebungen einzusetzen. Systemumgebungen sind die im d.velop service portal (bzw. das jeweils aktuelle Kundenportal) beschriebenen Systemvoraussetzungen, die der Kunde oder ein Dritter beizustellen hat, einschließlich Fremdprodukte bzw. Drittsoftware;
 - die Software selbst und die für die Durchführung des Vertrags erforderliche und technisch geeignete Systemvoraussetzungen nach dem aktuellen Stand der Technik betriebsbereit und gemäß den geltenden Freigaben der Fremdprodukte kompatibel zu halten;
 - sonst für die Durchführung des Vertrages notwendigen technischen Einrichtungen – wie Stromversorgung oder Internet – funktionsbereit zu halten;
 - d.velop die erforderlichen Nutzungsrechte an Software Dritter, einzuräumen;
 - von dem Kunden vorgenommenen Änderungen an der Software oder Systemumgebung zu dokumentieren und d.velop ggf. bei Störungsmeldungen bereitzustellen;
 - d.velop für den Fall eines Fernzugriffs auf die Software bzw. Systemumgebung beim Kunden etwaig geltende Richtlinien zum Fernzugriff mitzuteilen und ihr den Fernzugriff unentgeltlich zu ermöglichen;
 - insoweit im Rahmen vereinbarter Tests notwendig, Testfälle, Testdaten und Testumgebungen bereitzustellen;
 - alle dem Kunden übermittelten oder zugänglichen Zugangsdaten (z.B. Kennungen, Passwörter) vertraulich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren (insbesondere, wenn für den laufenden Betrieb erforderlich) und nur den Personen zur Kenntnis gelangen zu lassen, die sie nach dem anwendbaren internen Berechtigungskonzept des Kunden nutzen dürfen;
 - sich für die elektronischen Informationskanäle der d.velop (zurzeit: d.velop service portal) zu registrieren und sich über Informationen und Leistungen zu informieren;
 - die zügige und zielgerichtete Kommunikation zu ermöglichen.
- 5.3 Die Einhaltung von vereinbarten Terminen setzt voraus, dass der Kunde diejenige Mitwirkung, die zur Erbringung der terminierten Leistung durch d.velop erforderlich ist, vertragsgemäß erbringt. Anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Frist zur Einhaltung von Terminen angemessen.
- 5.4 Wenn der Kunde eine erforderliche Mitwirkung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise leistet, sind ggf. hieraus entstehende Zusatzaufwände und Schäden von ihm zu tragen. Hierzu zählt insbesondere Aufwand für das Vorhalten terminlich fest eingeplanter Ressourcen (z.B. Schulungsleiter), sofern d.velop die Ressource nicht anderweitig einsetzen kann.

6 Änderung der Leistung

- 6.1 d.velop ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen an den jeweiligen erprobten und eingeführten Stand der Technik anzupassen. Diese Anpassungen beinhalten
- sicherheitstechnisch und/oder rechtlich notwendige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen an Leistungen;
 - Änderungen gemäß einer allgemein geltenden Entwicklungs-Roadmap, die geringfügigen Einfluss auf Arbeitsabläufe beim Kunden haben. Geringfügig ist der Einfluss, wenn aufseiten des Kunden zwar Änderungen an d.velop bei Zustandekommen des Vertrages bekannten oder während der Laufzeit bekannt gewordenen Arbeitsabläufen/Geschäftsprozessen entstehen, diese aber nicht abgelöst oder beendet werden, sondern unter angemessener Änderung aufseiten des Kunden und auf dessen Kosten weiter bestehen bleiben;
 - Änderungen aufgrund von Leistungsänderungen bei Vorlieferanten (insbes. Cloud Providern), die diese aufgrund der geltenden vertraglichen Bedingungen einseitig gegenüber d.velop durchsetzen können;
 - Änderungen der Systemvoraussetzungen (z.B. Browser). Die Lauffähigkeit der Software wird regelmäßig für Versionen der Systemvoraussetzungen gewährleistet, die vom jeweiligen Hersteller im „Standardsupport“ versorgt werden. d.velop behält sich bei Abkündigungen durch den Hersteller vor, die Systemvoraussetzungen durch Produkte anderer Hersteller zu ersetzen.
- 6.2 Für den Fall, dass die in Ziff. 6.1 beschriebenen Änderungen, die d.velop an einer Leistung durchzuführen beabsichtigt, erheblichen Einfluss auf die Arbeitsabläufe/Geschäftsprozesse des Kunden haben, informiert d.velop den Kunden vorab. Erheblicher Einfluss auf die Arbeitsabläufe/ Geschäftsprozess wird angenommen, wenn
- ein Fortfall von Funktionalitäten erfolgt;
 - Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher genutzter Datenarten entstehen;
 - Arbeitsabläufe/Geschäftsprozesse vollständig entfallen;
 - deswegen auf Seiten des Kunden erhebliche organisatorische, fachlich oder technische Änderungen vorgenommen werden müssten oder anderweitig erhebliche Einflüsse auf die Arbeitsabläufe/Prozesse entstehen.
- 6.2.1 Die Information erfolgt mindestens in Textform, unverzüglich nach Bekanntwerden, i. d. R. unter Einhaltung einer Vorlaufzeit von zwölf Monaten im Rahmen der d.velop bei Anwendung der üblichen Sorgfalt zur Verfügung stehenden Informationen und Erkenntnismöglichkeiten.
- 6.2.2 Bei den Änderungen hat der Kunde das Recht zum Widerspruch gegen eine angekündigte Änderung. Widerspricht der Kunde einer ordnungsgemäß angekündigten Änderung nicht, mindestens in Textform, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bereitstellung der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde, werden die Parteien versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- 6.2.3 Der Kunde ist sich bewusst, dass d.velop im Falle eines Widerspruchs, der im Nachgang von den Vertragspartnern nicht inhaltlich im Einvernehmen erledigt wird, unter Umständen nicht in der Lage ist, bestimmte zum Zeitpunkt der geplanten Umsetzung der Änderung bestehenden Leistungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu erbringen.
- 6.2.4 Erklärt d.velop auf einen Widerspruch hin, dass die Leistungen ungeachtet des (weiterhin bestehenden) Widerspruchs entsprechend der Ankündigung so geändert werden, dass immer noch eine Auswirkung besteht, hat der Kunde ein Recht zur Kündigung der betroffenen Leistungen auf den Umsetzungszeitpunkt (Sonderkündigungsrecht, ggf. als Teilkündigung). Ein Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Änderung technisch oder rechtlich notwendig ist und die Umsetzung der Änderung für den Kunden nicht unzumutbar ist. Bis zum Ende einer anwendbaren Auslaufzeit wird gegenüber dem Kunden die Leistung ohne zusätzliche Kosten ohne die angekündigte Änderung erbracht.

7 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- 7.1 Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen (idR Angebot bzw. Buchungsprozess).
- 7.2 Die Vergütung für Dienstleistungen bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach tatsächlich geleistetem Umfang je Kalendermonat nachträglich. Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (17:00 Uhr – 8:00 Uhr) erhebt d.velop einen Zuschlag in Höhe von 40 %. Für Dienstleistungen an Wochenende sowie an Feiertagen (NRW) erhebt d.velop einen Zuschlag in Höhe von 80 %. Rufbereitschaften außerhalb der üblichen Arbeitszeiten gelten als Dienstleistungen.
- 7.3 Die Vergütung für Dienstleistungen bei vereinbarter Pauschalvergütung wird in gleichen Teilen monatlich über die festgelegte oder geschätzte Gesamtdauer der Leistungserbringung fällig.
- 7.4 Etwaige Reisekosten werden gesondert vergütet. Haben die Parteien keine Festlegung getroffen, erfolgt dies nach den im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden steuerlichen Höchstsätzen.
- 7.5 Die Vergütung für Cloud & SaaS-Produkte (Miete) ist am ersten Tag des Folgemonats nach erstmaliger, technischer Bereitstellung der Cloud-Leistung fällig. Ist eine pauschale Vergütung oder eine Vergütung nach Kontingenten vereinbart, erfolgt die Berechnung für 12 Monate im Voraus (Berechnungszeitraum) ab Fälligkeit der Vergütung. Die je Kontingent vereinbarte Vergütung bedeutet die Mindestvergütung. Etwaige über das Kontingent hinausgehende Nutzungen des Kunden werden nach dem tatsächlichen Umfang berechnet und nachträglich in Rechnung gestellt. Ist eine nutzungsabhängige Vergütung („PAY PER USE“) vereinbart, erfolgt eine Berechnung zum Ende jeden Quartals.
- 7.6 Fällige Vergütungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung.
- 7.7 d.velop ist berechtigt, die Vergütung für Cloud & SaaS-Produkte (Vergütung im Rahmen der Dauerschuldverhältnisse) einmal jährlich, erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer, unter Einhaltung der folgenden Grundsätze anzupassen:
- d.velop darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) geändert hat. Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Erzeugerpreisindex am ehesten abbildet.
- Die Vergütungsanpassung wird mindestens drei Monate vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann in diesem Fall die von der Preiserhöhung betroffenen Leistungen mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung kündigen.
- 7.8 Bei mehr als nur geringfügigem Zahlungsverzug ist d.velop unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den Zugang zu zeitlich begrenzt zu erbringenden Leistungen vorübergehend, d.h. bis zur Beendigung des Verzugs, zu sperren. Unter einem mehr als nur geringfügigen Zahlungsverzug wird jedenfalls ein Verzug mit einem Betrag verstanden, der mehr als 50 % (fünfzig Prozent) einer durchschnittlichen monatlichen Vergütung, bezogen auf die letzten drei Monate, ausmacht.
- 7.9 Bei erheblichem Zahlungsverzug ist d.velop unbeschadet anderer Rechte berechtigt, einen Vertrag, der ein Dauerschuldverhältnis ist, aus wichtigem Grund zu kündigen. Unter einem erheblichen Zahlungsverzug wird jedenfalls ein Verzug mit einem Betrag verstanden, der mehr als 200 % (zweihundert Prozent) einer durchschnittlichen monatlichen Vergütung, bezogen auf die letzten drei Monate vor Eintritt des Verzugs, ausmacht.

- 7.10 Der Kunde ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und/oder Aufrechnungen mit Ansprüchen, die nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von d.velop anerkannte Forderungen berechtigt.

8 Sachmängel

- 8.1 Unter einem Sachmangel an Software verstehen die Parteien Folgendes: Ein Sachmangel ist ein Zustand, in dem die Software in der verfügbaren Version bei vertragsgemäßer Nutzung aus von d.velop zu vertretenden Gründen eine in der Leistungsbeschreibung oder in der überlassenen Dokumentation benannte Funktion nicht erbringt und sich dies auf die Eignung der Software zur vereinbarten Verwendung mehr als nur unwesentlich auswirkt. Kein Mangel ist insbesondere gegeben, wenn (i) das Problem durch unsachgemäße Installation oder Behandlung der Software durch den Kunden oder durch Dritte hervorgerufen wurde und/oder unter Systemvoraussetzungen genutzt wird, die nicht in der Leistungsbeschreibung bzw. in der Dokumentation spezifiziert wird oder (ii) das Problem durch sonstige Ursachen hervorgerufen wird, die nicht in der Sphäre von d.velop liegen.
- 8.2 Für Meldungen und die Bearbeitung von Mängeln an der Software gelten, sofern nachfolgend nicht abweichend oder ergänzend vereinbart, die Regelungen der Anlage Service Level Agreement Cloud & SaaS-Produkte.
- 8.3 Liegt ein Mangel vor, ist d.velop zur Mangelbeseitigung verpflichtet. Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl der d.velop durch Bereitstellung einer aktualisierten Version oder eines zumutbaren Workarounds, mit dem der Mangel umgangen wird. d.velop ist berechtigt, die Mangelbeseitigung mindestens zweimal zu versuchen.
- 8.4 Bei Verträgen über die zeitlich begrenzte Nutzung von Software wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ausgeschlossen.
- 8.5 Garantien sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich als „Garantie“ bezeichnet wurden.
- 8.6 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden innerhalb der in Ziff. 10 vereinbarten Haftungsgrenzen zu.
- 8.7 Stellt sich bei Behebung eines Mangels heraus, dass kein Mangel vorliegt oder der Mangel nicht von d.velop zu vertreten ist, hat d.velop Anspruch auf Erstattung der für die Bearbeitung angefallenen Kosten und Aufwendungen.

9 Rechtsmängel

- 9.1 Die Leistungen von d.velop werden dem Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung frei von entgegenstehenden Rechten Dritter verschafft.
- 9.2 Der Kunde informiert d.velop unverzüglich in Textform, wenn er Kenntnis über Rechte Dritter an Leistungen der d.velop erlangt oder wenn ein Dritter den Kunden auf Rechte Dritter anspricht oder wegen solcher Rechte in Anspruch nimmt.
- 9.3 Auf Verlangen von d.velop wird der Kunde d.velop die Verteidigung gegen die von Dritten geltend gemachten Ansprüche überlassen, ihr sämtliche hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, Erklärungen erteilen und Befugnisse einräumen. Im Gegenzug stellt d.velop den Kunden auf eigene Kosten von Zahlungs- und Schadensersatzansprüchen wegen der Rechte Dritter frei.
- 9.4 Sind die Leistungen mit Rechten Dritter belastet, ist d.velop nach ihrer Wahl berechtigt, (i) die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen (z.B. durch Zahlung von Lizenzgebühren), oder (ii) durch Veränderung ihrer Leistungen in der Weise, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden.

10 Haftung

- 10.1 d.velop haftet der Höhe nach unbegrenzt (i) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, (ii) bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) wenn sie einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat sowie (iv) wenn sie schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von ihr unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen übernommen hat.

- 10.2 Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von d.velop auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall von Absatz 1 dieser Ziffer vorliegt.
- 10.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.4 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten gleichfalls für das Handeln gesetzlicher Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von d.velop.
- 10.5 Haftungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres. Hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung.
- 10.6 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die d.velop an der (rechtzeitigen) Erbringung ihrer Leistungen hindert, ist sie hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistungen für die Dauer der Auswirkung höherer Gewalt sowie ergänzend für eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Leistungen von ihrer Leistungspflicht befreit. Termine verschieben sich in diesem Fall um den vorgenannten Zeitraum. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere von d.velop nicht zu vertretendes Feuer, Explosion, Überschwemmung, Krieg, Blockade, Embargo, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien sowie behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Ereignissen. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 10.7 d.velop ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Software, Hardware, anderen Komponenten und Diensten, die der Kunde vorhält oder durch Dritte bezogen hat. d.velop ist ferner nicht verantwortlich für die Interoperabilität der d.velop Software mit dem IT-System des Kunden, wenn der Kunde die von d.velop vorgegebenen Systemvoraussetzungen nicht einhält. Die Interoperabilität der d.velop Software mit vom Kunden von Dritten bezogener oder sonst genutzter Hardware und Software wird nicht geschuldet, sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart.

11 Subunternehmer

- 11.1 d.velop ist berechtigt, die unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen durch Subunternehmer vornehmen zu lassen oder von Subunternehmern zu beziehen. Das Verschulden eines Subunternehmers steht einem Verschulden von d.velop gleich (§ 278 S. 1 BGB).
- 11.2 Handelt es sich bei Erbringung der Leistungen um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO werden wir die Regelungen in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beachten.

12 Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Die Laufzeit eines Vertrags ergibt sich aus dem Angebot bzw. aus entsprechenden Bestell- oder Auftragsbestätigungen. Ist dort nichts vereinbart, haben die Dauerschuldverhältnisse eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit Fälligkeit der Vergütung für Leistungen im Rahmen der Dauerschuldverhältnisse. Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf (12) Monate (Verlängerungszeitraum), es sei denn, er wird von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt.
- 12.2 Teilkündigungen im Hinblick auf einzelne, abtrennbare Softwareprodukte oder Funktionalitäten unter einem Vertrag sowie die Reduzierung der Nutzerzahl sind bei Dauerschuldverhältnissen gemäß des vorstehenden Absatzes nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig.
- 12.3 Für d.velop gilt bei Teilkündigungen eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Jede Kündigung erfolgt in Textform, wobei d.velop Kündigungen („Abkündigungen“) im d.velop service portal (bzw. im jeweils aktuellen Kundenportal) mitgeteilt werden. Die Folge einer Abkündigung ist, dass d.velop für abgekündigte Software oder Funktionalität ab Wirksamwerden der Abkündigung keine Support- und Pflegeleistungen mehr er-

bringt. Bei Verträgen über die zeitlich begrenzte Nutzung von Software steht dem Kunden die abgekündigte Software oder Funktionalität mit Wirksamwerden der Abkündigung nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung.

12.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.5 Bei Werkverträgen ist die Kündigung des Bestellers nach § 648 BGB ausgeschlossen.

13 Selbstauskunft und Audit

13.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags ist d.velop berechtigt, vom Kunden eine Selbstauskunft (z.B. durch Beantwortung eines Fragebogens oder Report des Lizenzservers) zu verlangen.

13.2 d.velop ist ferner berechtigt, ein Audit durchzuführen. Audits können bei Vorliegen eines konkreten Verdachts vertragswidrigen Handelns (bspw. die Nutzung der Software über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus „Übernutzung“) jederzeit und ohne konkreten Anlass höchstens einmal pro Kalenderjahr mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen durchgeführt werden. Um zu überprüfen, ob vertragskonform gehandelt wurde, kann ein von d.velop beauftragter und berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze Einblick in geschäftlichen Unterlagen nehmen und Zugang zu IT-Systemen einschließlich deren Konfiguration erhalten und Kopien anfertigen. Der Dritte wird d.velop ausschließlich mitteilen, ob und wodurch ein vertragswidriges Verhalten vorliegt/vorgelegen hat. Der Kunde unterstützt im Rahmen eines Audits vollumfänglich und stellt alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Jede Partei trägt die ihr durch eine Selbstauskunft oder ein Audit entstehenden Kosten selbst. Wird jedoch festgestellt, dass ein vertragswidriges Verhalten vorliegt, trägt der Kunde sämtliche Kosten zuzügliche etwaiger Ersatzansprüche allein.

13.3 Wird während der Auskunft festgestellt, dass eine Übernutzung der Software durch den Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, eine Nachzahlung mindestens in der Höhe der Vergütung der übergenutzten Software gemäß der aktuellen Preisliste zu leisten. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

14 Exportkontrolle

14.1 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass dieser keine Verbote des nationalen und/oder internationalen Exportkontrollrechts entgegenstehen.

14.2 Bei einer Zurverfügungstellung der d.velop Leistungen ist der Kunde verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Exportkontrollrestriktionen unterliegen. Sofern eine exportkontrollrechtliche Genehmigung erforderlich ist, hat er diese ggf. selbst einzuholen oder im Falle eines Verbots die Zurverfügungstellung zu beenden. Bei einem Verstoß gegen die exportkontrollrechtlichen Vorschriften steht d.velop ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu.

15 Änderung der AGB

15.1 d.velop ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen bei ihr erforderlich ist, welche (i) bei Zustandekommen des Vertrags nicht vorhersehbar waren und (ii) welche sie nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und (iii) soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Wesentliche Regelungen sind solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Beendbarkeit.

15.2 Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Zustandekommen des Vertrags entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

15.3 Änderungen der AGB teilt d.velop dem Kunden mit einer Frist von mindestens acht Wochen mit. Dem Kunden steht bei einer Änderung, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten ist, das Recht zu, den Vertrag

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Auf die Frist und die Folgen des Fristablaufs sowie auf seine Rechte wird d.velop hinweisen.

16 Abtretung von Rechten; Übertragung des Vertrags

Vorbehaltlich einer Abtretung von Geldforderungen bedarf die Abtretung von einzelnen Ansprüchen aus diesem Vertrag der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei in Textform. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dies gilt nicht bei der Abtretung von Ansprüchen durch eine der Parteien an ein im Sinne der §§ 15 f. AktG verbundenes Unternehmen mit Sitz in der EU/dem EWR.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Für alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die Textform ausreichend (§ 126b BGB).
- 17.2 Auf die gesamte Vertragsbeziehung der Parteien findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 17.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Coesfeld. Dies gilt nicht, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist. Es steht d.velop frei, die Klage an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine andere vertragliche Absprache mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt.

Teil B Besondere Bestimmungen für die zeitlich begrenzte Nutzung von Software in der Cloud (Cloud & SaaS)

Die besonderen Bestimmungen dieses Teils gelten für Verträge über die Überlassung von Software in Form eines Dienstes zur zeitlich begrenzten Nutzung (Miete) in der Cloud (Cloud Service). Bei Cloudprogrammen und Software as a Service („SaaS“) werden die Softwareprodukte und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und von Kunden als Dienstleistung zeitlich begrenzt genutzt. Der Kunde erhält Zugriff auf die Software, die entweder auf d.velop Servern oder auf den Servern von Drittanbietern gehostet werden. d.velop bietet sowohl eigene Cloud & SaaS-Dienstleistungen als auch solche von Drittanbietern an (gemeinsam: „Cloud & SaaS“).

18 Nutzungsrechte und Leistungen

- 18.1 d.velop hat keine Rechte an den Kundeninhalten, auch nicht in anonymisierter Form, der Kunde ist im Verhältnis zwischen den Parteien der alleinige Eigentümer der Kundeninhalte und aller Rechte an den Kundeninhalten.
- 18.2 d.velop stellt Support und die funktionale und technische Weiterentwicklung der Software zur Verfügung. Inhalt und Umfang der Leistungen in der Anlage Service Level Agreement Cloud & SaaS beschrieben.
- 18.3 Die Verfügbarkeit der Cloud & SaaS-Produkte ergibt sich aus der Anlage Service Level Agreements für Cloud & SaaS.
- 18.4 Der Kunde wird über die elektronischen Informationskanäle der d.velop (zurzeit d.velop service portal über Weiterentwicklungen, Fehlerbehebungen und neue Funktionen informiert.

19 Haftung für Cloud & SaaS-Produkte

- 19.1 Für das Handeln seiner Nutzer:innen ist der Kunde verantwortlich und steht hierfür wie für sein eigenes Handeln ein. Der Kunde hat seine Nutzer:innen vor erstmaliger Nutzung der Cloud & SaaS-Produkte über deren Rechte und Pflichten zu informieren und diese auf etwaige für die Cloud & SaaS-Produkte geltenden Nutzungsbedingungen zu verpflichten, vgl. hierzu insbesondere zu „Unzulässige Nutzung“ Anlage Service Level Agreements Cloud & SaaS.

- 19.2 Über Links oder Funktionalitäten der Cloud & SaaS-Produkte kann der Kunde zu fremden Websites und Cloud & SaaS-Produkte gelangen, die nicht von d.velop betrieben werden und für die sie nicht verantwortlich ist. Solche Links oder Funktionalitäten sind entweder eindeutig gekennzeichnet oder durch einen Wechsel in der Adresszeile des Browsers oder eine Änderung der Benutzeroberfläche erkennbar.

20 Rechtsfolgen Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Vertrags kann der Kunde die mit den Cloud- & SaaS-Produkten verarbeiteten Inhalte bis einen Monat nach Wirksamwerden der Kündigung exportieren. Hiernach kann d.velop seinen Zugang vollständig löschen. Bis zur Löschung ist die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Kündigung werden von d.velop auf Nachfrage und ggf. gegen gesonderte Vergütung erbracht.

Teil C Besondere Bestimmungen für die Erbringung von einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit Software (Projekte)

21 Leistungen

Die Parteien können unter dem Vertrag Projektleistungen vereinbaren. Hierfür wird ein gesondertes Angebot erstellt. Das Angebot enthält auch die Vereinbarungen der Parteien zur Projektorganisation.

22 Zusammenarbeit im Projekt

- 22.1 Die Zusammenarbeit der Parteien in einem Projekt erfolgt in Projektgremien, die die Parteien in einer separaten Vereinbarung bestimmen. Es werden mindestens ein Projektteam und ein Lenkungsausschuss gebildet.
- 22.2 Die Parteien benennen einander für das Projekt eine qualifizierte Ansprechperson nebst Vertretung als Projektleitung, die alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Die Projektleitung steht der anderen Partei für die Dauer des Projekts für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verfügung.
- 22.3 Sämtliche am Projekt beteiligte Mitarbeiter:innen müssen über die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.
- 22.4 Können Streitfragen im Projektteam nicht gelöst werden, werden diese Streitfragen zum jeweils nächsthöheren Projektgremium eskaliert. Erfolgt eine Eskalation zum höchsten Projektgremium (Lenkungsausschuss), wird dieser unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Klärung herbeiführen. Kann der Lenkungsausschuss keine Klärung innerhalb der vorbenannten Frist herbeiführen, informiert der Lenkungsausschuss die jeweils vertretungsberechtigten Organe der Parteien, die sodann eine Lösung finden werden.

23 Change Requests in Bezug auf Leistungen

- 23.1 Änderungen an den vereinbarten Leistungen können von jeder Partei über ein Änderungsverlangen (nachfolgend Change Request), welches in Textform an die Projektleitung der jeweils anderen Partei zu richten ist, geltend gemacht werden.
- 23.2 Die Change Requests des Kunden müssen hinreichend detailliert sein, damit d.velop die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Vergütung, den Zeitplan oder einen anderen Aspekt des Vertrags abschätzen und dem Kunden mitteilen kann.
- 23.3 d.velop prüft die von dem Kunden eingebrachten Change Requests und unterbreiten ihm, insoweit technisch-fachlich umsetzbar und von d.velop im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen nicht unzumutbar, ein Angebot zur Umsetzung, welches die mit der Durchführung der Änderungen verbundenen Anpassungen des Leistungsumfangs, der Vergütung, der Zeitpläne und Ausführungsfristen sowie sonstiger vertraglicher Regelungen beinhaltet. Sofern d.velop einen Change Request vorschlägt, wird sie bereits mit dem

Vorschlag die im Falle einer Durchführung erforderlichen Änderungen der vertraglichen Vereinbaren mitteilen und ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Change Requests werden erst mit Annahme des Angebots verbindlich.

- 23.4 Die Prüfung der Umsetzbarkeit und Auswirkungen des Change Requests ist gesondert kostenpflichtig und wird nach Aufwand gemäß den anwendbaren Kostensätzen vergütet. Erfordert das Verlangen eines Change Requests eine umfangreiche Prüfung, die zur Verschiebung von vereinbarten Zeitplänen oder Ausführungsfristen führt oder ist die weitere Leistungserbringung bis zur Entscheidung über den Change Request nicht sinnvoll, wird d.velop den Kunden hierauf hinweisen, so dass er den Change Request zurückziehen kann. Anderenfalls sind vereinbarte Zeitpläne oder Ausführungsfristen bzw. die weitere Leistungserbringung für die Dauer der Prüfung des Change Requests ausgesetzt.

24 Leistungsüberprüfung, Abnahme

- 24.1 Sofern und soweit d.velop in einem Projekt einen werkvertraglichen Erfolg schuldet, unterliegt ihre Leistung der Abnahme nach dieser Ziffer.
- 24.2 Für in sich abgeschlossene Teile der Werkleistungen erhält der Kunde Teilabnahmen. Eine abschließende Gesamtabnahme aller Werkleistungen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 24.3 Eine Abnahme beginnt mit der Mitteilung von d.velop an den Kunden, dass die der (Teil-)Abnahme unterliegenden (Teil-)Leistungen vollständig erbracht sind. Die Mitteilung erfolgt in Textform.
- 24.4 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist von in der Regel zehn Arbeitstagen die Erklärung der Abnahme wegen abnahmehindernder Mängel ablehnt. Dabei gelten die folgenden Mängelklassen:

Mängelklasse 1 kritisch	Es besteht eine dringende, betriebsverhindernde Störung bei der Software im Testbetrieb. Beispiele: – Software stürzt unkontrolliert ab – drohender Datenverlust – kein Login der Anwender möglich – kein Dokumentenabruf möglich
Mängelklasse 2 dringend	Wichtige Funktionen der Software im Testbetrieb stehen nicht zur Verfügung und die vereinbarte Nutzung ist stark eingeschränkt. Beispiele hierzu vereinbaren die Parteien kundenindividuell.
Mängelklasse 3 normal	Einzelne weniger wichtige Funktionen im Testbetrieb stehen nicht zur Verfügung oder wichtige Funktionen sind nur durch Umgehen der Störung verfügbar. Beispiele hierzu vereinbaren die Parteien kundenindividuell

Sofern im Angebot nicht abweichend vereinbart, gilt als vereinbart, dass (i) Mängel der Klasse 1 die Abnahme stets hindern, (ii) Mängel der Klasse 2 die Abnahme nur insoweit hindern, als sie in einer Anzahl vorliegen, die eine ungestörte Nutzung der Leistung ohne Beeinträchtigung objektiv ausschließt und (iii) Mängel der Klasse 3 eine Abnahme nicht hindern.

Von dem Kunden anlässlich der Abnahme festgestellte Mängel hat er d.velop unverzüglich mitzuteilen. Zum Abbruch der Abnahme ist er nur dann berechtigt, wenn ihm wegen der bereits festgestellten Mängel die Fortführung der Abnahme unzumutbar ist. Hat er die Abnahme abgebrochen oder ist die Abnahme gescheitert, hat er d.velop eine angemessene Frist zur Beseitigung der ihr mitgeteilten Mängel sowie zur erneuten Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme zu setzen. Mit der erneuten Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme ist diese erneut durchzuführen.